

VERORDNUNG (EWG) Nr. 151/91 DES RATES

vom 21. Januar 1991

zur Änderung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder in Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 429/87DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 428/87 des Rates
vom 9. Februar 1987 über ein System zum Ausgleich von
Ausfällen in den Ausfuhrerlösen zugunsten der weniger
fortgeschrittenen Nicht-Unterzeichnerstaaten des Dritten
AKP—EWG-Abkommens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik Haiti hat kürzlich das Vierte AKP—EWG-
Abkommen unterzeichnet und fällt daher ab dem
Anwendungsjahr 1990 unter das Stabex-System im
Rahmen dieses Abkommens.Infolgedessen ist dieses Land von der Länderliste in
Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 429/87 des Ratesvom 9. Februar 1987 zur Durchführung der Verordnung
(EWG) Nr. 428/87 ⁽²⁾ zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Republik Haiti wird von der Länderliste in Anhang II
der Verordnung (EWG) Nr. 429/87 gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 3.